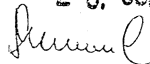


Ausfertigung

1 KLS 814 Js 10465/09
1 KLS 814 Js 5277/08 (unterb.)

Eingegangen
bei der Geschäftsstelle

am: 28.09.10



Hummel

Justizangestellte



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Das Landgericht Würzburg

- 1. Strafkammer -

erkennt in dem Strafverfahren gegen

D e e g Martin, Peter, geb. am 14.08.1969 in Neuenbürg,
ledig, Polizeibeamter a.D., wohnhaft:
Maierwaldstraße 11, 70499 Stuttgart,
- deutscher Staatsangehöriger -

wegen **Störung des öffentlichen Friedens**

in der öffentlichen Sitzung am **20. August 2010**, an der teilgenommen haben:

1. die Richter:

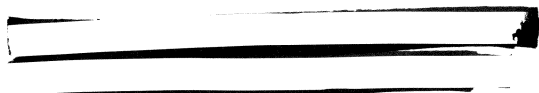
a) als Vorsitzender:

Richter am Landgericht Dr. Barthel

b) als Beisitzer:

Richter am Landgericht Dr. Breunig

c) als Schöffen:



2. die Vertreter der Staatsanwaltschaft:
Staatsanwalt als Gruppenleiter Weiß
(an allen Sitzungstagen mit Ausnahme des 24.06.2010)
Staatsanwalt als Gruppenleiter Trapp (am 24.06.2010)
3. die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle:
Justizangestellte Hummel
4. der Verteidiger:
Rechtsanwalt Mulzer, Würzburg

aufgrund der Hauptverhandlung vom 08.06.2010, 09.06.2010, 24.06.2010, 08.07.2010, 23.07.2010, 03.08.2010, 17.08.2010 und 20.08.2010

für Recht: ~~_____~~

1. Der Angeklagte Martin Deeg wird **freigesprochen**.
2. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last.
3. Der Angeklagte ist für die vom 11.07.2009 - 15.07.2009, 17.07.2009 - 05.08.2009, 12.03.2010 - 22.04.2010 vollzogene Untersuchungshaft und die vom 05.08.2009 - 05.03.2010 vollzogene Unterbringung zu entschädigen.



Gliederung

A. Anklagevorwurf.....	4
B. Prozessgeschichte.....	14
C. Feststellungen.....	15
C.1. Untersuchungshaft und Unterbringung	15
C.2. Sachverhalt	16
(1) zur Vorgeschichte	16
(2) zum Tatvorwurf.....	18
D. Einlassung des Angeklagten.....	20
E. Beweisaufnahme und -würdigung.....	23
E.1. Zeugenaussagen	23
1. Thomas Bellay.....	23
2. Vizepräsident Lothar Schmitt.....	25
3. [REDACTED].....	28
4. [REDACTED]	29
5. [REDACTED]	30
6. Dr. [REDACTED]	32
E.2. Urkunden	34
E.3. Beweiswürdigung	36
F. Rechtliche Würdigung.....	48
F.1. § 126 Abs. 1 StGB	48
F.2. § 241 Abs. 1 StGB	51
F.3. §§ 126 Abs. 2, 145 d Abs. 1 Nr. 1, 241 Abs. 2 StGB ..	53
G. Kosten.....	53
H. Entschädigung	54

Gründe:

A.

Anklagevorwurf

Die Staatsanwaltschaft Würzburg beschuldigte den Angeklagten in der **Antragsschrift vom 16.10.2009** des folgenden Sachverhalts:

„Der Beschuldigte war von Ende des Jahres 2000 bis Ende des Jahres 2003 mit der Rechtsanwältin [REDACTED] liiert. Aus dieser Beziehung ging [REDACTED] hervor.“

Kurze Zeit nach der Geburt beendete [REDACTED] die Beziehung zu dem Beschuldigten. Trotz eines bestehenden gerichtlichen Kontaktverbots versuchte der Beschuldigte in der Folgezeit mit allen Mitteln, insbesondere mit zahlreichen zivil- und familienrechtlichen Verfahren vor dem Amtsgericht Würzburg, ein Umgangsrecht mit [REDACTED] vor dem Amtsgericht Würzburg zu erwirken, was jedoch im Wesentlichen aufgrund des unkontrollierten Verhaltens des Beschuldigten, der an einer kombinierten Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F61 mit narzisstischen und paranoid-querulatorischen Persönlichkeitsanteilen leidet, welche im Sinne einer wahnhaften Störung einzuordnen ist, scheiterte.

Mit Schreiben an das Landgericht Würzburg vom 18.05.2009 und vom 20.05.2009 an das Bayerische Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz teilte der Beschuldigte u.a. folgendes mit:

„In Bezug auf das Verhalten der Gerichte und Behörden erhalten Sie Kopie einer allgemeingültigen und bekannten Ursachenbenennung für Amokläufe und Tötungsdelikte, um endlich die Rolle und Provokation der zuständigen Organe - hier der Staatsanwaltschaft Würzburg - bei derartigen Konflikten nach Übernahme einer Täter-Opfer-Bearbeitung anhand Geschlecht und ohne Rücksicht auf gemeinsame Kinder der Parteien zu beleuchten.“

Anlage 1:

Auszug aus der Stuttgarter Zeitung infolge Amoklauf in Winnenden:

Hierin heißt es: „Als Auslöser gelten eine fortgeschrittene psychosoziale Entwurzelung, der Verlust beruflicher Integ-

ration durch Arbeitslosigkeit, Rückstufung, erfahrene Kränkungen sowie Partnerschaftskonflikte"

Weiter führte der Beschuldigte folgendes aus:

Amoklauf, Mord und Totschlag als allgemeingültige Folge von Schädigungen werden daher vorsätzlich durch die Staatsanwaltschaft nicht nur in Kauf genommen sondern ERWARTET".

Hierdurch teilte der Beschuldigte mit, dass er ebenso wie in Winnenden einen Amoklauf gerichtet gegen die Mitarbeiter der Justizbehörden Würzburg - insbesondere der Staatsanwaltschaft Würzburg - beabsichtigt.

Hierbei nahm der Beschuldigte zumindest billigend in Kauf, dass dieses Schreiben weitergegeben wird und somit für die Öffentlichkeit bestimmt war.

Wie der Beschuldigte wusste, wurde diese Androhung eines Amoklaufs gegen Würzburger Justizangehörige - insbesondere im Hinblick auf die fortschreitende Entwicklung der Erkrankung des Beschuldigten - auch ernst genommen. Der Vizepräsident des Landgerichts Würzburg hat seit dem 12.06.2009 massive Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Mitarbeiter der Justizbehörden Würzburg angeordnet.

Mit SMS vom 19.06.2009, 11:24 Uhr, teilte der Beschuldigte dem Zeugen [REDACTED] zusätzlich sinngemäß mit, dass er noch bis Mittag warten und dann anfangen werde.

Von dem Vorhaben des versuchten Mordes in einer unbekanntem Anzahl ist der Beschuldigte in der Folgezeit freiwillig zurückgetreten.

Die Steuerungsfähigkeit des Beschuldigten war aufgrund seiner Erkrankung erheblich vermindert. Aufgrund der paranoiden Entwicklung der Erkrankung des Beschuldigten kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Einsichtsfähigkeit zum Tatzeitpunkt aufgehoben war.

Infolge des Zustandes des Beschuldigten und der fehlenden Krankheitseinsicht sind weitere erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten. Der Beschuldigte ist deshalb für die Allgemeinheit - insbesondere für die Mitarbeiter der Würzburger Justizbehörden - höchst gefährlich.

Der Beschuldigte wird daher beschuldigt,

im Zustand der Schuldunfähigkeit bzw. verminderten Schuldfähigkeit

in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, einen Mord oder Totschlag angedroht und durch dieselbe

Handlung einen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn gerichteten Verbrechens bedroht zu haben

verfolgbar als

Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten in Tateinheit mit Bedrohung gemäß §§ 126, 241, 52, 20, 21, 63 StGB.

Die beiden in der Antragschrift nur auszugsweise zitierten Schreiben des Angeklagten haben folgenden Wortlaut (Hervorhebungen durch Fettdruck oder Unterstreichungen entsprechen den Originalen):

Schreiben vom 20.05.2009

„Martin Deeg
 c/o Ev. Gesellschaft
 Stuttgart e.V.
 Ambulante Dienste Mitte
 Büchsenstraße 36-36
 70174 Stuttgart

Bayerisches Staatsministerium
 der Justiz
 Prielmayerstraße 7
 80335 München

20. Mai 2009

- vorab MF an SZ -

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie Klage gegen die Staatsanwaltschaft Würzburg, die bereits den Medien zugeht.

Bereits mehrfach wurde auch Ihr Ministerium informiert, ohne dass der Sachverhalt geklärt oder die Schäden beendet wurden.

Der Rechtsausschuss des Bundestages wird weiter informiert, mediale Publizierung der unsäglichen Vorgehensweise weiter veranlasst. Die Vorgehensweise befördert und verursacht Suizidalität, Bindungs- und Gesundheitsschädigungen, Eskalationen bis hin zu Straftaten gegen das Leben i.S. reaktiver Eigen- und Fremdgefährdung. Auf Ergebnis der Psychoanalyse des Klägers (Anlage 4, Klageschrift) wird beweisrechtlich verwiesen.

Es wird nochmals zusammenfassend mitgeteilt, welche Rechtsbrüche und Verfehlungen - alternativlos bis zur Klärung - vom Kläger als Vater des geschädigten Kindes und deutscher Staatsbürger - der Justiz vorzuwerfen sind:

1. Der Kläger hat allein aufgrund Status „nichtverheiratet“ kein Sorgerecht für sein leibliches Kind. Dies widerspricht geltendem Recht der EU und Art. 3 und 6 GG. Eine Prüfung der Vorgänge in Verpflichtung gemäß Urteil BVerfG vom 29.01.2003 findet durch die politisch Verantwortlichen nicht statt.
2. Mittels nachweisbar falscher Eidesstattlicher Versicherung erwirkt die Kindsmutter zwölf Wochen nach Geburt des Kindes eine Verfügung nach dem Gewaltschutzgesetz, ohne Anhörung, mittels Glaubhaftmachung, unter Suspendierung der Unschuldsvermutung und Beweislastumkehr (Az 15 C 3591/03, Zivilgericht Würzburg). Eine Tatsachenerklärung und Reputation des Klägers als 15 Jahre tätigen Polizeibeamten ist bis heute trotz massivster Anstrengungen nicht möglich geworden. Auf Gutachten Prof. Dr. Bock, Univ. Mainz, zum Gewaltschutzgesetz wird beweisrechtlich verwiesen. Bundestag, 15. Juni 2001.

3. Trotz offensichtlicher Unzuständigkeit und Tatsache des zwölf Wochen alten gemeinsamen Kindes und einer zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vater-Kind-Bindung wurde nicht das zuständige Familiengericht von Amts wegen beauftragt.
4. Das vom Kläger selbst beauftragte Familiengericht Würzburg benötigte acht Monate, 13.08.2004, um einen Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen. Die Vater-Kind-Bindung war hierdurch und **bis heute andauernd** bis dahin zerstört, die Eskalationsgefährdung hatte sich potenziert.
5. Kriminalisierung erfolgt auf Grundlage der geschlechtsspezifisch missbrauchten Gewaltschutzverfügungen; feministisch geprägte Vorgehensweise durch die Polizeibeamtin Weinmann und die Staatsanwältin Drescher, Staatsanwaltschaft Würzburg. Schäden werden potenziert.
6. Mit Datum vom 06.12.2006 erwirkte die Staatsanwältin Drescher ohne zugrundeliegende Straftat eine (weitere) Durchsuchungsanordnung für die Wohnung des Klägers. Die Suspendierung der Staatsanwältin wird aufgrund dieses Vorgangs seither geltend gemacht und durchweg ignoriert. Das AG Würzburg veranlasst in Verhandlung 2007 die Herausgabe aller rechtswidrig beschlagnahmten Gegenstände an den Kläger. Eine freiwillige Aushändigung persönlicher Fotos an die staatsanwaltschaftlich aufgehetzte Kindsmutter erfolgt nach Absprache des Klägers mit seinem Verteidiger, dass die Verantwortung der Staatsanwältin hierdurch nicht beeinträchtigt ist. Das Volksblatt Würzburg berichtet weiter gegen den männlichen „Täter“ wie bereits mehrfach zuvor als Sprachrohr der Behörde (Anlage, Klageschrift).
7. Es wird mehrmals versucht, den Kläger anhand Straftaten wie „versuchter Nötigung“, „Beleidigung“ etc. - sämtlich Folge der Kindesentfremdung und rechtswidrigen Ausgrenzung - zu psychiatrisieren. Insgesamt viermal überprüft die Staatsanwaltschaft eine „Zwangseinweisung“, in einem Fall erfolgt eine sechstägige Freiheitsberaubung anhand Aktenlage nach ca. fünfminütigem Gespräch mit Arzt.

Zur Tatsachenlage wird auf Ergebnisbericht und Diagnose des Robert-Bosch-Krankenhauses Stuttgart, Prof. Dr. Weiß, verwiesen.

Die Körperverletzung des Klägers durch die Justiz Bayern **auch aufgrund völlig fehlender sachgerechter Vorgehensweise mittels zeitnaher Intervention, Wahrnehmung der Elternrechte, Mediation und Konfliktentschärfung etc.** dürfte jedem vernünftig denkenden Menschen ersichtlich werden.

Die Vorgehensweise der Justiz Bayern auf Grundlage der Sorgerechtsverweigerung für Väter und der „häuslichen-Gewalt“-Propaganda des Ministeriums hingegen ist geeignet als **Auslöser für Familientragödien, Suizide und zahllose Eltern-Kind-Entfremdungen mit irreversibler Bindungsschädigung der betroffenen Kinder.**

Mit freundlichen Grüßen,


Martin Deeg.“

Schreiben vom 18.05.2009

„Martin Deeg
 c/o Ev. Gesellschaft
 Stuttgart e.V.
 Ambulante Dienste Mitte
 Büchsenstraße 36-36
 70174 Stuttgart

Landgericht Würzburg
 Mergentheimer Straße 20-22
 97082 Würzburg

18. Mai 2009


 Hiermit wird Klage eingereicht gegen die
 Staatsanwaltschaft Würzburg
 Ottostraße 5
 97070 Würzburg

auf Schadensersatz/Schmerzensgeld in Höhe von 200.000 Euro

wegen

fortgesetzter Körperverletzung,
Verfolgung Unschuldiger
Amtsmißbrauch,
rechtswidriger Wohnungsdurchsuchung und

Konstruktion von Straftaten z.N. des Klägers, 2004-2008

Der Suizid des Klägers wurde in Kauf genommen, die Bindungszerstörung zwischen Vater und Kind wurde vorsätzlich verursacht, verschärft und manifestiert. Die Gesundheitsbeeinträchtigung des Klägers als reaktive Depression ist ärztlich belegt (Anlage).

Die letzte „Anklageschrift“ mit Konstruktion einer Straftat der „versuchten Nötigung“ unter Aktenzeichen 814 Js 5277/08 ist in Anlage beigefügt. Auf weitere vorhergehende Vorgänge, die alle mehrfach geltend gemacht wurden, wird verwiesen, insbes. auf Bericht des Klägers vom September 2008.

Suizidalität, Eskalation und schwere Straftaten i.S. einer **reaktiven Eigen- und Fremdgefährdung** wurden vorsätzlich und schuldhaft in Kauf genommen, wie sich aus dem Gesamtzusammenhang ergibt, 2004 - 2008.

Die hier geltend gemachten Vorgänge sind weiter der Inhalt der Geltendmachung vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages.

Anlage 1:**Auszug aus der Stuttgarter Zeitung infolge Amoklauf in Winnenden:**

hierin heißt es: „Als Auslöser gelten eine fortgeschrittene psychosoziale Entwurzelung, der Verlust beruflicher Integration durch Arbeitslosigkeit, Rückstufung, erfahrene Kränkungen sowie Partnerschaftskonflikte.“

Auf das **Gutachten** des Prof. Dr. Bock, Univ. Mainz zum **Gewaltschutzgesetz**, im Auftrag des Bundestages erstellt am 15. Juni 2001, wird diesbezüglich **beweisrechtlich** verwiesen. Das Gutachten wurde bereits mehrfach vom Kläger zugesandt und ist im Internet verfügbar, u.a. vafk.de.

2.

Mit Datum vom 6.12.2006 erwirkte die Staatsanwaltschaft Würzburg, Drescher eine Durchsuchung für die Wohnung des Klägers. Dies unter Konstruktion einer erkennbar nicht verwirklichten Straftat der „Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs mit Bildaufnahmen“. Die Herausgabe an den Kläger wurde gerichtlich verfügt, AG Würzburg.

Das ganze war Inhalt eines Zeitungsberichts, Volksblatt Würzburg, in welchem der Kläger als „Täter“ fabuliert wird und auf die Tatsache der rechtswidrigen Durchsuchung mit keinem Wort eingegangen wird. Die Presse Würzburg ist als Lautsprecher der Behörden Würzburg zu verstehen, bis heute war eine sachgerechte Berichterstattung nicht gegeben, vielmehr eine Hetze i.S. „Ex-Polizist terrorisiert Rechtsanwältin“ Mainpost, 13.08.2005. Dass das Gewaltschutzgesetz mittels falscher eidesstattlicher Versicherung praktiziert wird, geht in der Berichterstattung unisono der juristischen Vorgehensweise komplett unter.

Auch das Ministerium der Justiz in München ignorierte den Sachverhalt. Die Aushändigung der Fotos, auf den sich die Presse bezog, geschah lediglich unter der Maßgabe, dass diese die AUSHÄNDIGUNGSPFLICHT der Behörde an den Kläger belegt und zivilrechtliche Schritte gegen die Staatsanwaltschaft nicht beeinträchtigt sind.

Zeugnis:

Rechtsanwalt Christian Mulzer
Herzogenstraße 4
97070 Würzburg

Anlage 2:

Bericht des „Volksblatts“ anlässlich vorheriger Konstruktion Straftat durch Staatsanwaltschaft Würzburg unter der Überschrift „Intime Fotos der Ex ausgehändigt“.

3.

Zu Aktenzeichen 814 Js 5277/08, Anklageschrift der Staatsanwaltschaft
Würzburg

Anlage 3:

Die Beziehung der Parteien dauerte von 2000 bis 2003, nicht wie von der Behörde benannt von 2002-2003.

Die erzwungene einseitige Trennung erfolgte seitens der Rechtsanwältin unter Erwirkung einer Verfügung nach dem Gewaltschutzgesetz unter Verwirklichung der falschen Eidesstattlichen Versicherung. Dies ist der Staatsanwaltschaft und den Gerichten in Würzburg bekannt und beweisrechtlich seit Dezember 2003 dargelegt (Aktenzeichen 15 C 3591/03, Zivilgericht Würzburg).

Dem Kläger wird als versuchte Nötigung vorgeworfen:

„Durch seine Drohung wollte der Angeschuldigte erreichen, daß
ihm ein Umgangsrecht mit reihwillig einräumt.“

Diese Aussage belegt die ganze weltfremde Asozialität der gesamten Vorgehensweise bei der Staatsanwaltschaft Würzburg, die das Grundgesetz und die Europäische Menschenrechtskonvention, die Meinung zu tatsächlichen und geschützten Eltern- und Kindesrechten belegt.

Die Staatsanwaltschaft scheint mental nicht in der Lage, die Schädigung durch Verweigerung dieser Rechte auch nur zu verstehen.

Die Staatsanwaltschaft bezieht sich zur weiteren Konstruktion eines geschlechtsspezifischen männlichen „Täters“ durchweg auf Anklagen, die begründet sind auf der falschen Eidesstattlichen Versicherung zur Erlangung einer Verfügung nach dem Gewaltschutzgesetz im Alter des gemeinsamen Kindes von zwölf Wochen! Die Kausalitäten sind offensichtlich.

Es findet nicht nur eine geschlechtsspezifische Vorgehensweise statt sondern eine zwanghafte, strafrechtlich relevante Schädigung und Vorverurteilung anhand Geschlecht, die mit erfundenen Taten und aufgebauchten Summierungen von - als Folge mehrjähriger Kindesentfremdung - Bagatellden gegen die vorgeblich geschädigte anwaltliche Kindsmutter statt.

Amoklauf, Mord und Totschlag als allgemeingültige Folge von Schädigungen werden daher vorsätzlich durch die Staatsanwaltschaft nicht nur in Kauf genommen, sondern „ERWARTET“:

Anlage 3

Aussage in Klageschrift, Seite 6:

„Die Auffassung des Landgerichts Würzburg, dass ... eine Anordnung der Unterbringung nach § 63 StGB nicht in Betracht kommt, ist im Hinblick auf die - derzeit - fehlenden „erheblichen“ Straftaten zutreffend.“

B.

Prozessgeschichte

Die Staatsanwaltschaft Würzburg erhob in dem unterbundenen Verfahren 1 KLS 814 Js 5277/08 am 12.11.2008 gegen den Angeklagten Anklage wegen versuchter Nötigung und übler Nachrede zum Amtsgericht Würzburg. Der Angeklagte soll beide Taten im März 2008 jeweils zum Nachteil seiner früheren Lebensgefährtin [REDACTED] begangen haben.

Das Hauptverfahren wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Würzburg vom 12.11.2008 vor dem Amtsgericht - Strafrichter - Würzburg eröffnet (Bl. 142 d. unterb. Verfahrens), mit Beschluss vom 27.10.2009 wurden die Akten gem. § 225 a Abs.1 StPO dem Landgericht zur Übernahme vorgelegt (Bl. 196 des unterb. Verfahrens).

Mit Beschluss vom 07.12.2009 wurde das Verfahren durch das Landgericht Würzburg übernommen.

Mit dem Eröffnungsbeschluss vom 08.04.2010 wurde das Sicherungsverfahren 1 KLS 814 Js 10465/09 in ein Strafverfahren übergeleitet und das übernommene Verfahren 1 KLS 814 Js 5277/08 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Die Zeugin [REDACTED] nahm in der Hauptverhandlung vom 08.06.2009 ihren Strafantrag gegen den Angeklagten zurück.

In der Hauptverhandlung am 17.08.2010 wurde das Verfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der in der Anklageschrift des unterbundenen Verfahrens 1 KLS 814 Js 5277/08 vom 12.11.2008 enthaltenen Vorwürfe der üblen Nachrede und der versuchten Nötigung gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt.

Durch ihre rechtsfremde und strafrechtlich relevante geschlechtsspezifische Vorgehensweise, Repressalien und Druck gegen den Kläger wird erkennbar das Ziel verfolgt, eine „derzeit fehlende schwere Straftat“ zu provozieren.

Dies ist aus der Formulierung heraus offensichtlich und kann - angesichts des Gesamtgebarens der Staatsanwaltschaft in diesem gesamten Konflikt und dessen behördlicher Verschärfung nicht anders verstanden werden.

4.

Aus all diesen Gründen ist die Straftat der schweren Körperverletzung bzw. der vorsätzlichen Körperverletzung begründet. Ebenso wie das Zustandekommen der ~~Verletzung~~ Verwirklichung weiterer Straftaten des Amtsmissbrauchs, der Verfolgung Unschuldiger und der rechtswidrigen Wohnungsdurchsuchung.

Anlage 4

Bericht des Prof. Dr. Weiß, Leiter der Psychosomatischen Klinik im Robert-Bosch-Krankenhaus Stuttgart.

Die ärztliche Diagnose belegt die für jeden vernünftig denkenden Menschen kausalen Folgen der Kindesentfremdung und mit derartigen missbräuchlichen Mitteln erzwungenen Trennung von einem gewollten Wunschkind im Alter von zwölf Wochen.

Die Kriminalisierung und Vorgehensweise der hier angeklagten Strafverfolgungsbehörde, Staatsanwaltschaft Würzburg potenzierte erkennbar die Schädigungen und die tatsächliche Eskalations- und Gewaltgefährdung, Gutachten Prof. Dr. Bock, Univ. Mainz, Juni 2001.

Die gesamte Vorgehensweise widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Geschlechter, wie sie mittlerweile bei Paarkonflikten in diesem Bereich von der Justiz normalisiert praktiziert wird, was politisch vor dem Rechtsausschuss geltend gemacht wird.

Männer und Väter werden ausgegrenzt, isoliert, hernach kriminalisiert und psychiatrisiert. Suizidalität und reaktive Eigen- und Fremdgefährdung provoziert.

Die irreversible Bindungsschädigung betroffener, nichtehelich geborener Kinder v.a. im Kleinkind- und Säuglingsalter geht jährlich in die Hunderttausenden.

Mit freundlichen Grüßen,

Martin Deeg

Polizeibeamter a.D.“

C.2.

Sachverhalt

(1)

zur Vorgeschichte

Der Angeklagte, ein ausgebildeter Polizeibeamter, lernte im November 2000 die Rechtsanwältin [REDACTED] kennen, wo sie im Sommer 2002 eine gemeinsame Wohnung bezogen. Der Verlauf der Beziehung war in der Folgezeit von regelmäßigen Streitigkeiten, wiederholten Trennungen und anschließenden Versöhnungen geprägt.

Im August 2002 schied der Angeklagte - in diesem Verfahren nicht geklärt, ob freiwillig oder unfreiwillig - aus dem Polizeidienst des Landes Baden-Württemberg aus und war fortan teilzeitbeschäftigt in Fitnessstudios als Fitnesstrainer tätig.

Trotz beiderseitiger Bereitschaft zu einer Heirat ist es zu einer solchen nicht gekommen. Am [REDACTED]
[REDACTED], zur Welt.

Der Angeklagte hatte zuvor am 15.09.2003 die Vaterschaft anerkannt, eine Vereinbarung über das gemeinsame Sorgerecht wurde jedoch nicht getroffen. Anfang Dezember 2003 wollte sich die Zeugin [REDACTED] von dem Angeklagten trennen, was dieser nicht akzeptierte.

Die Zeugin [REDACTED] erwirkte am 22.12.2003 im Wege einer einstweiligen Verfügung beim Amtsgericht Würzburg eine Gewaltschutzverfügung, welche es dem Angeklagten untersagte, sich ihr zu nähern.

Von diesem Zeitpunkt an hatte der Angeklagte - von einigen wenigen Umgangsversuchen abgesehen - keinen Umgang mehr mit [REDACTED]
[REDACTED] worunter er sehr litt.

In einem Zivilverfahren vor dem Amtsgericht Würzburg (18 C 964/05) erwirkte die Zeugin [REDACTED] am 16.08.2005 gegen den Angeklagten ein Urteil, in dem ihm nach § 1 Gewaltschutzgesetz jegliche Kontaktaufnahme mit der Zeugin [REDACTED] untersagt wurde.

Durch Urteil des Landgerichts Würzburg vom 23.10.2007 (3 Ns 161 Ds 814 Js 824/06) wurde der Angeklagte wegen Beleidigung in drei tatsachemehrheitlichen Fällen, 38 selbständiger Fälle des Verstoßes gegen eine vollstreckbare Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz, hiervon in 14 Fällen in Tateinheit mit Beleidigung, einmal in Tateinheit mit Hausfriedensbruch sowie einmal in Tateinheit mit versuchter Nötigung, sämtlich begangen zum Nachteil der Zeugin [REDACTED] zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Das Urteil ist seit dem 28.02.2008 rechtskräftig.

In diesem Verfahren erließ das Amtsgericht Würzburg am 26.05.2009 einen Sicherungshaftbefehl nach § 453 c StPO gegen den Angeklagten, der zur Festnahme ausgeschrieben wurde.


Der Angeklagte versuchte in Verfahren vor dem Amtsgericht - Familiengericht - Würzburg ein Sorge- oder zumindest Umgangsrecht für seine [REDACTED] zu erstreiten, was insgesamt über lange Zeit erfolglos blieb.

Der Angeklagte wurde durch Strafbefehl des Amtsgerichts Würzburg vom 27.02.2008 (106 Cs 811 Js 2145/08) wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 15,00 EUR sowie durch Urteil des Amtsgerichts Würzburg vom 09.10.2008 (101 Cs 811 Js 17304/07) wegen falscher Versicherung an Eides Statt zu einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu je 10,00 EUR verurteilt.


In den Zivil- und Familiengerichtsverfahren unterlegen und den Strafverfahren rechtskräftig verurteilt, entwickelte der Angeklagte für sich die Einstellung und Überzeugung, dass die Justiz - insbesondere die Würzburger - in den Verfahren stets zu seinem Nachteil unrichtig gehandelt habe und versuchte hiergegen anzugehen, vorwiegend durch das Verfassen von Leserbriefen und Schreiben an Behörden.

Seit Herbst 2008 bemüht sich der Angeklagte auf dem Verwaltungsrechtsweg um seine Wiedereinstellung in den Polizeidienst des Landes Baden-Württemberg.

(2)
zum Tatvorwurf


Der Angeklagte verfasste die beiden verfahrensgegenständlichen Schreiben vom 18.05.2009 an das Landgericht Würzburg und vom 20.05.2009 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und versandte sie jeweils kurze Zeit nach deren Erstellung an beide Behörden.

Hinsichtlich des Schreibens an das Landgericht Würzburg war seine Intention die Einreichung einer zivilrechtlichen Klage gegen die Staatsanwaltschaft Würzburg auf Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld, für die er Prozesskostenhilfe beantragte.


Bezüglich des an das Ministerium gerichteten Schreibens wollte der Angeklagte das aus seiner Sicht falsche Verhalten der Staatsanwaltschaft Würzburg rügen und durch das Ministerium im Wege einer Dienstaufsichtsbeschwerde überprüfen lassen.

Dass der Angeklagte mit einem oder beiden Schreiben darüber hinaus zugleich mit der Begehung eines Mordes oder Totschlags oder einer anderen schweren Straftat drohen wollte, ist mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit nicht nachweislich: weder, dass eine solche Androhung von ihm beabsichtigt war, noch, dass er sie wollte oder es zumindest ernstlich für möglich hielt, dass eines oder beide Schreiben bei den jeweiligen Empfängern ernstlich als Androhung solcher Straftaten aufgefasst werde, und dies billigend in Kauf nahm.

Nicht sicher festgestellt werden konnte ferner, ob der Angeklagte das an das Ministerium gerichtete Schreiben vom 20.05.2008 zugleich in Form einer Mehrfertigung auch an die Süddeutsche Zeitung gesandt hatte.

Das Schreiben des Angeklagten vom 18.05.2009 wurde in der Zivilabteilung des Landgerichts Würzburg als Zivilverfahren erfasst und dem Vorsitzenden der 6. Zivilkammer als solches vorgelegt. Dieser nahm das Schreiben des Angeklagten samt der Anlagen vollständig zur Kenntnis und sah hierin keine Bedrohung.

Der zuständige Sachbearbeiter im Ministerium fasste das Schreiben des Angeklagten vom 20.05.2009 als Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Staatsanwaltschaft Würzburg auf, erkannte hierin wie auch in dem beigefügten Schreiben an das Landgericht Würzburg vom 18.05.2009 und den diesem beigefügten Anlagen ebenfalls keine Drohung und leitete das Schreiben an den Generalstaatsanwalt in Bamberg zur weiteren Veranlassung weiter. Die Weiterleitung des Schreibens teilte der Ministerialrat Kornprobst dem Angeklagten mit Schreiben vom 03.06.2009 mit.

Das an das Ministerium gerichtete Schreiben des Angeklagten wurde von dem Generalstaatsanwalt in Bamberg mit Faxschreiben vom 12.06.2009 an die Staatsanwaltschaft Würzburg weitergeleitet und schließlich am selben Tage von dem Staatsanwaltschaft als Gruppenleiter Trapp dem Vizepräsidenten des Landgerichts Würzburg Schmitt vorgelegt, der zu diesem Zeitpunkt als Behördenleiter des Gerichts fungierte.

Der Vizepräsident, der dienstliche Kenntnisse über Zivil- und Strafverfahren des Angeklagten hatte, insbesondere von gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren wusste, wertete die Schreiben als ernsthafte Androhung eines Amoklaufes und ordnete sogleich eine Verstärkung der Sicherheitsvorkehrungen für das Würzburger Strafjustizzentrum und die Nebenstellen des Amts- und Landgerichts an: Die Wachtmeister trugen Dienstwaffen und unterzogen die Besucher

des Justizgebäudes und der Nebenstellen, die sich zudem ausweisen mussten, einer körperlichen Untersuchung nach Waffen. Auch wurde in den Eingangsbereichen der Gebäude ein Lichtbild des Angeklagten für die kontrollierenden Wachtmeister sichtbar ausgehängt oder ausgelegt.

Durch den Vizepräsidenten des Landgerichts oder auf dessen Veranlassung hin wurden ferner all diejenigen Würzburger Richterinnen und Richter vor einem möglichen Amoklauf des Angeklagten telefonisch gewarnt, die jemals mit ihm dienstlich befasst waren.

Auch informierte der Vizepräsident des Landgerichts die örtliche Polizei über das Schreiben des Angeklagten. Nach dessen Festnahme wurden die verschärften Sicherheitsvorkehrungen in dem Justizgebäude und den Nebenstellen auf Anordnung des Vizepräsidenten wieder zurückgenommen.

D.

Einlassung des Angeklagten

Der Angeklagte äußerte sich zu den Vorwürfen im Wesentlichen wie folgt:

Er habe mit den beiden Schreiben zu keinem Zeitpunkt in irgendeiner Weise jemandem drohen wollen, an die Androhung oder Durchführung eines Amoklaufes, die Begehung eines Mordes oder Totschlages habe er zu keinem Zeitpunkt auch nur gedacht. Es sei ihm auch nicht verständlich, weshalb beide Schreiben von dem Vizepräsidenten des Landgerichts als Androhung eines Amoklaufes verstanden wurden, die Staatsanwaltschaft davon ausgeht, dass er einen Amoklauf angedroht habe bzw. androhen wollte. Dass seine Schreiben so verstanden werden könnten, habe er nicht für möglich gehalten.

Zu der in der Antragsschrift vom 16.10.2009 zitierten Passage seines Schreibens vom 18.05.2009 an das Landgericht Würzburg

„Amoklauf, Mord und Totschlag als allgemeingültige Folgen von Schädigungen werden daher vorsätzlich durch die Staatsanwaltschaft nicht nur in Kauf genommen sondern ERWARTET“

vom Gericht befragt, was er mit diesem Satz gemeint habe, legte der Angeklagte dar, dass er hiermit auf eine Textpassage des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Würzburg vom 12.11.2008 (814 Js 5277/08) Bezug genommen habe, da dort ausgeführt gewesen sei, dass „erhebliche Straftaten des Angeklagte derzeit fehlen“ würden. Den Hinweis der Staatsanwaltschaft auf das derzeitige Fehlen schwerer Straftaten habe er so bewertet, dass die Staatsanwaltschaft auf solche geradezu warte.

Durch die Hervorhebung dieser Textpassage durch Fettdruck und die Verwendung von Großbuchstaben für ~~da~~ ~~erwartet~~“ habe er den Satz hervorheben wollen, da er ihn für wichtig erachtet habe.

Den Zeitungsausschnitt „STICHWORT Amoklauf“ aus der Stuttgarter Zeitung habe er seinem Schreiben an das Landgericht vom 18.05.2009 als Anlage beigefügt, um seine Auffassung zu belegen, dass das von ihm kritisierte Verhalten der Justiz geeignet sei, bei Betroffenen Ursache für einen Amoklauf zu sein. Er habe in dem Schreiben ausdrücklich - durch Fettdruck hervorgehoben - darauf hingewiesen, dass es sich um eine „allgemeingültige Ursachenbenennung“ handele. Den Amoklauf in Winnenden habe er in dem Schreiben nur deshalb erwähnt, da der Zeitungsartikel „STICHWORT Amoklauf“ im zeitlichen Zusammenhang mit dem Amoklauf in Winnenden erschienen sei.

Auf Frage des Gerichts erklärte der Angeklagte, dass er nicht mehr wisse, ob er das an das Ministerium gerichtete Schreiben vom 20.05.2009 tatsächlich an die Süddeutsche Zeitung geschickt habe. Den Passus „vorab MF an SZ“ - zu verstehen als „vorab Mehrferti-

gung an Süddeutsche Zeitung" - habe er zu jener Zeit gewohnheitsmäßig auf seine Schreiben gesetzt. Er habe in dieser Zeit sehr viele Schreiben verfasst, diese teilweise an Zeitungen wie die Süddeutsche Zeitung oder die Stuttgarter Zeitung geschickt. Wegen der Vielzahl der von ihm verfassten und verschickten Schreiben habe er keine Übersicht darüber und keine Erinnerung daran, welches Schreiben er an wen verschickt hat.

Der Angeklagte trug vor, er habe mit beiden Schreiben lediglich in zulässiger Weise seine politische Meinung geäußert: Zum einen zu der aus seiner Sicht verfehlten, diskriminierenden und rechtswidrigen Gesetzeslage hinsichtlich des Gewaltschutzgesetzes und der gesetzlichen Regelung der Rechte Väter nichtehelicher Kinder (§ 1626 a BGB), zum anderen zu dem vorangegangenen Verhalten der Würzburger Justiz (Zivilgerichte, Strafgerichte und Staatsanwaltschaft), das seiner Auffassung nach nicht rechtmäßig gewesen sei, ihn krank gemacht habe und seine Rechte, insbesondere sein Recht auf den Umgang mit [REDACTED] verletzt und vereitelt habe.

Dies habe er - insbesondere mit der Erhebung einer zivilrechtlichen Klage gegen die Staatsanwaltschaft Würzburg auf Zahlung eines Schmerzensgeldes und Schadensersatzes - nicht abstrakt, losgelöst von seiner Person und seinem „Fall“ tun können, habe jedoch öfters bei seinen Ausführungen auf das Allgemeine und Grundsätzliche hingewiesen, etwa durch die Bezugnahme auf ein im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens erstelltes Gutachten des Mainzer Universitätsprofessors Prof. Dr. Bock zu dem Gewaltschutzgesetz.

Es sei sein politisches Anliegen, auf die aus seiner Sicht die Väter nicht ehelicher Kinder geschlechtsspezifisch diskriminierende Gesetzeslage hinzuweisen. Dies tue er u.a. durch das Schreiben von Leserbriefen. Da er aus seiner Sicht von der Justiz unrechtmäßig behandelt wurde, wolle er hiergegen vorgehen, dies jedoch nur unter Beschreitung des Rechtsweges und mit rechtmäßigen Mitteln. Aus diesem Grunde habe er mit dem Schreiben vom 18.05.2009 bei dem Landgericht Würzburg Zivilklage gegen die Staatsanwaltschaft Würz-

burg erhoben und diese mit Schreiben vom 20.05.2009 als Dienstaufsichtsbeschwerde dem Bayerischen Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zugeleitet. Auch habe er mehrfach die Einberufung eines Untersuchungsausschusses gefordert oder angeregt.

Das Ausüben oder auch nur das Androhen von Gewalt lehne er grundsätzlich ab. Beides liefe zudem beiden von ihm angestrebten Zielen zuwider, dem dauerhaften regelmäßigen Umgang mit seiner Tochter Laetitia und der Wiedereinstellung in den Polizeidienst des Landes Baden-Württemberg.

E.

Beweisaufnahme und -würdigung

Das Gericht hat in der Hauptverhandlung folgende Zeugen - sämtlich uneidlich - vernommen (E.1.) und folgende Urkunden durch Verlesung eingeführt (E.2.).

E.1.

Zeugenaussagen

1. Thomas Bellay

Der Zeuge Thomas Bellay sagte aus, dass er das an das Landgericht Würzburg, Mergentheimer Straße 20-22, 97082 Würzburg gerichtete Schreiben des Angeklagten vom 18.05.2009 in seiner damaligen Funktion als Vorsitzender der 6. Zivilkammer des Landgerichts Würzburg vorgelegt bekommen habe. Es sei mit einem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe verbunden gewesen. Er habe das gesamte Schreiben samt Anlagen gelesen,

auch den Zeitungsartikel, der auf den Amoklauf in Winnenden Bezug nimmt, und habe dem Angeklagten den Erhalt des Klageentwurfs bestätigt.

Der Zeuge Bellay äußerte, er habe das Schreiben des Angeklagten einschließlich der Anlagen nicht als bedrohlich aufgefasst, in ihm auch keine Straftat gesehen. Andernfalls hätte er unverzüglich den Vizepräsidenten des Landgerichts Würzburg von dem Schreiben in Kenntnis gesetzt oder der Staatsanwaltschaft Würzburg die Akte zur Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zugeleitet.

Das Schreiben des Angeklagten vom 18.05.2009 sei von ihm als ein gewöhnliches Zivilverfahren aufgefasst und behandelt worden.

Er habe den Prozesskostenhilfeantrag des Angeklagten mit dem für das Verfahren kammerintern zuständigen Berichterstatter, Herrn RiLG Dr. Müller-Teckhoff, besprochen, der eine Bedrohung gleichfalls nicht gesehen habe.

Am 05.06.2009 habe er die Akte förmlich dem Berichterstatter zugeleitet, mit Kammerbeschluss vom 18.06.2009 sei der Antrag des Angeklagten auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen worden.

Der Zeuge Bellay erinnerte sich daran, dass er mit dem Vizepräsidenten des Landgerichts Würzburg Schmitt einmal in einem Telefonat über das Schreiben des Angeklagten gesprochen habe, konnte sich jedoch nicht mehr an den Zeitpunkt dieses Gespräches erinnern, wusste nicht mehr, ob dieses Gespräch vor oder nach der Besprechung mit dem Berichterstatter stattgefunden hatte. Auch hatte der Zeuge Bellay keine Erinnerung mehr daran, ob er den Vizepräsidenten Schmitt angerufen hatte oder von diesem angerufen worden war.

Der Vizepräsident Schmitt habe bereits Kenntnis von dem Schreiben des Angeklagten gehabt, diese nicht von ihm erlangt. Erst zu einem späteren Zeitpunkt habe er erfahren, dass gegen den Angeklagten wegen dieses Schreibens ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden war.

Eine Aussagegenehmigung für den Zeugen Bellay lag dem Gericht vor.

2. Vizepräsident Lothar Schmitt


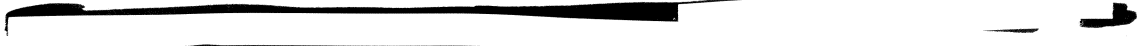

Der Vizepräsident des Landgerichts Würzburg Schmitt sagte Folgendes aus:

Am 12.06.2009 sei Herr Staatsanwalt als Gruppenleiter Trapp gegen Mittag zu ihm in sein Dienstzimmer gekommen und habe ihm ein Faxschreiben der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg vom selben Tag sowie ein an das Landgericht Würzburg gerichtetes Schreiben des Angeklagten vom 18.05.2009 vorgelegt, hierbei auch einen Zeitungsartikel, in dem auf den Amoklauf von Winnenden Bezug genommen wurde. ~~Das~~ ~~Schreiben~~ ~~habe~~ ~~er~~ ~~umfassend~~ ~~zur~~ ~~Kenntnis~~ ~~genommen~~.

Er habe das Schreiben des Angeklagten vom 18.05.2009 als Bedrohung, die Ankündigung eines Amoklaufs aufgefasst.

Grund hierfür seien zum einen verschiedene Textpassagen gewesen: etwa der Hinweis auf „Eskalation bis hin zu Straftaten gegen das Leben i.S. reaktiver Eigen- und Fremdgefährdung“ als Folgen des justiziellen Handelns, die Ausführungen „In Bezug auf das Verhalten der Gerichte und Behörden erhalten Sie Kopie einer allgemeingültigen und bekannten Ursachenbenennung für Amokläufe und Totschlag“ und die gleichzeitige Bezugnahme auf den dem Schreiben als Anlage beigefügten Zeitungsartikel „Stichwort Amoklauf“, in dem der Amoklauf von Winnenden ausdrücklich erwähnt wurde. Insbesondere die von dem Angeklagten durch Fettdruck hervorgehobene Textpassage „Amoklauf, Mord und Totschlag als allgemeingültige Folge von Schädigungen werden daher vorsätzlich durch die Staatsanwaltschaft nicht nur in Kauf genommen sondern ERWARTET“ habe er als Androhung eines Amoklaufs verstanden, ebenso die Worte, dass sich eine Eskalationsgefahr potenziere.

Aus dem Schreiben von Herrn Prof. Dr. med. Weiß vom 12.02.2009, welches dem Schreiben des Angeklagten ebenfalls als Anlage beigefügt war, sei für ihn ersichtlich gewesen, dass bei dem Angeklagten der Verdacht auf eine psychische Erkrankung in Form einer Selbstwert- und Beziehungsproblematik mit narzisstischen und schizoiden Anteilen (ICD-10: F 60.8.) bestehe. Dies sei für ihn ein weiterer Grund gewesen, einen Amoklauf durch den Angeklagten für sehr wahrscheinlich zu halten.

Auch habe er bereits zuvor dienstlich Kenntnisse über den Angeklagten erlangt. So habe ihm aus einem familiengerichtlichen Verfahren ein Protokoll vom 18.08.2005 vorgelegen, aus dem sich ergebe, dass der Angeklagte gegenüber dem Verfahrenspfleger Moser einmal geäußert haben soll, 



Der Umstand, dass der Angeklagte als ausgebildeter und dienst-erfahrener Polizeibeamter im Umgang mit Schusswaffen geübt ist, habe seine Einschätzung der Gefährlichkeit des Angeklagten verstärkt.

Der Vizepräsident schilderte sodann, welche Sicherheitsvorkehrungen er auf Grund des Schreibens des Angeklagten für die Justizbehörden in Würzburg noch am selben Tag angeordnet hatte: So habe er für das Strafjustizzentrum in der Ottostraße sowie für alle Außenstellen des Amts- und Landgerichts Würzburg (Zeller Straße, Mergentheimer Straße, Virchowstraße) besondere Einlasskontrollen angeordnet. Jede Person, die eines der Dienstgebäude betreten wollte, habe sich ausweisen und einer körperlichen Untersuchung nach Waffen unterziehen müssen. In jeder Außenstelle sollten mindestens zwei Wachtmeister sein, er habe zudem angeordnet, dass die Wachtmeister Schusswaffen tragen. Ferner sollte den Wachtmeistern bei den Eingangskontrollen ein Lichtbild des Angeklagten vorliegen.

Als er am 19.06.2009 von Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Würzburg Dr. Geuder erfahren habe, dass der Angeklagte von dem gegen ihn bestehenden Sicherungshaftbefehl

(s.o. S. 17) Kenntnis erlangt habe, habe er die von ihm ausgehende Gefahr als erhöht angesehen.

Er habe darüber hinaus diejenigen Richterinnen und Richter der Würzburger Justiz von dem Schreiben des Angeklagten in Kenntnis gesetzt, die seinem Wissen nach bislang dienstlich mit dem Angeklagten befasst waren. Soweit sie nicht im Dienst waren, habe er sie telefonisch privat angerufen oder anrufen lassen. Es habe - von dem Angeklagten unabhängig - in der Würzburger Justiz auch vor dem 12.06.2009 in den Dienstgebäuden Sicherheitsvorkehrungen durch Einlasskontrollen gegeben, diese jedoch überwiegend anlässlich besonderer Strafverhandlungen oder auch nur stichprobenweise.

Als er erfahren habe, dass der Angeklagte festgenommen wurde, habe er die von ihm angeordneten Sicherheitsvorkehrungen in der besonderen Form (tägliche Besetzung der Außenstellen mit zwei Wachtmeistern, Anordnung des Tragens von Schusswaffen) wieder aufgehoben.

Er erinnere sich daran, dass er wenige Tage nachdem er von dem Schreiben des Angeklagten Kenntnis erlangt hatte mit Herrn VRiLG Bellay in einem Telefonat über dieses Schreiben gesprochen habe, hatte jedoch von dem Gesprächsinhalt keine genaue Erinnerung mehr. In einem späteren Gespräch habe Herr VRiLG Bellay ihm gegenüber geäußert, dass er das Schreiben des Angeklagten nicht als Bedrohung aufgefasst habe.

Herr Vizepräsident Schmitt gab auf Frage an, dass er nicht wisse, ob der Angeklagte, den er vor der Hauptverhandlung noch nie gesehen hatte, nach Anordnung der Sicherheitsmaßnahmen jemals eines der Gerichtsgebäude in Würzburg aufgesucht hat und ob die Sicherheitsvorkehrungen zu irgendwelchen besonderen Reaktionen Dritter geführt haben.

Er habe über die Staatsanwaltschaft Würzburg die Polizei über das Schreiben des Angeklagten informiert.

Eine Aussagegenehmigung für den Vizepräsidenten Schmitt lag dem Gericht vor.

3. _____

Der Zeuge _____ Polizeibeamter im Dienst des Landes Baden-Württemberg, sagte Folgendes aus:

Er kenne den Angeklagten bereits seit vielen Jahren, seit der gemeinsamen Ausbildung bei der Polizei, auch von dem späteren gemeinsamen Polizeidienst in Stuttgart, er sei mit ihm befreundet.

Der Angeklagte habe ihn im Sommer 2009 angerufen, da er erfahren habe, dass der Kriminaldauerdienst wegen eines bestehenden Sicherungshaftbefehles nach ihm suche.

Am 19.08.2009 habe er eine SMS von dem Angeklagten erhalten.

Nach Verlesung des Textes der SMS (Bl. 33 d.A.) bestätigte der Zeuge _____, dass dies der Text der SMS sei, die er vom Angeklagten erhalten habe.

Er habe die Worte „Warte noch bis heute Mittag, dann wird es wohl eskalieren“ nicht so verstanden, dass der Angeklagte gewalttätig werde. Der Angeklagte habe schon vorher einmal gesagt, dass er es eskalieren lasse. Diese Äußerung stand jedoch in dem Zusammenhang damit, dass der Angeklagte seinen „Fall“ der Presse zukommen lassen wollte. Er selbst traue dem Angeklagten Gewalttätigkeiten nicht zu, der Angeklagte habe niemals jemandem Schaden zufügen wollen.

Der Zeuge _____ sagte, er habe niemals gehört, dass der Angeklagte irgendwelche Drohungen ausgesprochen habe, es sei ihm vielmehr stets wichtig gewesen, über seine Situation zu sprechen, dass ihm als leiblichem Vater seines nichtehelichen Kindes der Umgang mit diesem von der Kindesmutter vorenthalten wird.

Der Zeuge sagte ferner, er habe die SMS des Angeklagten an die Polizei weitergeleitet, obwohl er nicht von einer gewalttätigen Eskalation des Angeklagten ausgegangen sei, da er jedoch ein gewisses Restrisiko nicht habe ausschließen können.

4.

Der Zeuge [REDACTED], Justizwachtmeister bei der Justiz in Würzburg, sagte Folgendes aus:

Einlasskontrollen habe es bei der Justiz in Würzburg bereits seit längerer Zeit gegeben, seit April 2009 täglich im Eingangsbereich des Strafjustizzentrums in der Ottostraße. Wegen des Angeklagten seien sie zu einem bestimmten Zeitpunkt im Frühjahr/Sommer 2009 verschärft worden, wobei er das genaue Datum nicht nennen konnte.

Der Leiter der Wachtmeisterei habe den Wachtmeistern mitgeteilt, dass [REDACTED] Sicherheitsmaßnahmen auf Anordnung des Vizepräsidenten des Landgerichts wegen eines angedrohten Amoklaufs verschärft würden.

Während es zuvor so gewesen sei, dass jede Person kontrolliert wurde, die eines der Gerichtsgebäude betrat, sei nun angeordnet gewesen, dass jeder - mit Ausnahme der Justizbediensteten und bekannten Anwälte - sich ausweisen musste und mittels Elektrosonden auf Waffen überprüft wurde. Auch sei die Anordnung ergangen, dass einige der Wachtmeister Schusswaffen tragen sollen.

Der Leiter der Wachtmeisterei habe von der Präsidialstelle des Landgerichts ein Bild des Angeklagten erhalten, eine Portraitaufnahme in etwa doppelter Größe eines Passbildes. Dieses sei im Eingangsbereich des Strafjustizzentrums an einer Glasscheibe neben der Torsonde so angebracht gewesen, dass es Besucher des Hauses beim Passieren nicht einsehen konnten. Er habe nicht erlebt, dass ein Besucher des Hauses jemals wegen des Bildes gefragt habe.

Seitens der durchsuchten Personen habe es auf die Durchsuchungen nur eine geringe Resonanz gegeben. Soweit gelegentlich nach deren Grund gefragt worden sei, habe man diesen nicht genannt.

Seines Wissens seien auch in den Nebenstellen des Amts- (Zeller Straße, Virchowstraße) und Landgerichts Würzburg (Mergentheimer Straße) die Einlasskontrollen in ähnlicher Weise verstärkt worden, auch dort habe ein Lichtbild des Angeklagten vorgelegen.

Zu einem bestimmten Zeitpunkt, den der Zeuge nicht mehr datieren konnte, seien die verschärften Sicherheitsmaßnahmen auf Anordnung des Vizepräsidenten wieder aufgehoben, das im Kontrollbereich angebrachte Lichtbild des Angeklagten wieder entfernt worden. Von diesem Tag an seien die täglichen Einlasskontrollen wieder so vorgenommen worden, wie dies vor April 2009 üblich war.

Ob der Angeklagte jemals bei einer Einlasskontrolle erschienen sei, wusste der Zeuge nicht.

Eine Aussagegenehmigung für den Zeugen lag dem Gericht vor.

5.

Der Zeuge Justizwachtmeister bei der Justiz in Würzburg, sagte Folgendes aus:

Einlasskontrollen im Strafjustizzentrum in der Ottostraße und den Nebenstellen habe es seit Frühjahr 2009 gegeben. Anlass hierfür seien seiner Erinnerung nach Amokläufe oder andere Gewalttaten unter Verwendung von Schusswaffen in Justizgebäuden in Dresden und Landshut gewesen. Die täglichen Kontrollen in den Nebenstellen (Virchowstraße, Zeller Straße, Mergentheimer Straße) seien jeweils etwa 2 Wochen nach den Ereignissen aufgehoben worden.

Wegen eines Schreibens des Angeklagten seien die Einlasskontrollen ab einem gewissen Zeitpunkt, den er nicht datieren könne, intensiviert und auf die Außenstellen (Virchowstraße, Zeller Straße, Mergentheimer Straße) erweitert worden. Für die Wachtmeister sei das Tragen von Schusswaffen angeordnet worden.

Es sei so gewesen, dass Taschenkontrollen stattgefunden hätten, die Personen mit einer Handsonde auf metallische Gegenstände kontrolliert wurden und durch eine Türsonde gehen mussten. Justizbedienstete und den Wachtmeistern bekannte Rechtsanwälte seien dieser Kontrolle nicht unterzogen worden. Der Leiter der Wachtmeisterei habe den Wachtmeistern ein auf ein DIN A4 Blatt ausgedrucktes Lichtbild des Angeklagten gegeben, welches auch in jeder Nebenstelle vorgelegen habe. Das Bild habe das Portrait des Angeklagten gezeigt und sei etwas größer als ein Passbild gewesen. Im Strafjustizzentrum sei es im Eingangsbereich im Sichtbereich der kontrollierenden Wachtmeister ausgehängt gewesen. Es sei für die Besucher des Strafjustizzentrums beim Verlassen des Gebäudes zu sehen gewesen. Verschiedentlich habe es hinsichtlich dieses Bildes Fragen von Besuchern gegeben, die jedoch nicht beantwortet worden seien. Auch über den Grund der Einlasskontrollen habe man Fragenden keine Auskunft erteilt.

Es habe schon früher einmal die Anordnung gegeben, Dienstwaffen zu tragen, es sei jedoch das erste Mal gewesen, dass ein Lichtbild einer Person ausgehängt worden sei.

Ob der Angeklagte jemals bei einer Einlasskontrolle erschienen sei, wusste der Zeuge nicht.

█ Eine Aussagegenehmigung für den Zeugen █ lag dem Gericht vor.

6. Dr. [REDACTED]

Der Zeuge Dr. [REDACTED] Oberarzt in dem Bezirkskrankenhaus Lohr am Main, sagte Folgendes aus:

Er habe am Aufnahmetag, dem 05.08.2009, das Erstgespräch mit dem Angeklagten geführt, sei in der Folgezeit die Vertrauensperson des Angeklagten in der Klinik gewesen. Er habe während des Aufenthalts des Angeklagten vom 05.08.2009 bis zum 05.03.2010 schätzungsweise 50 Gespräche mit ihm geführt.

Der Angeklagte habe ihm gegenüber wiederholt geäußert, dass er über den in dem Unterbringungsbeehl enthaltenen Vorwurf, „Menschen zu Tode bomben zu wollen“, einen Amoklauf geplant zu haben, sehr betroffen gewesen sei, da dieser Vorwurf unzutreffend sei. Er habe jede Form der Gewaltanwendung oder -androhung stets vehement von sich gewiesen.

Der Vorwurf, einen Amoklauf angedroht zu haben, habe den Angeklagten sehr bedrückt, so dass er an dem Rechtssystem gezweifelt habe. Er habe die Justiz, insbesondere die Staatsanwaltschaft Würzburg, als ihm überlegen angesehen und deren Handeln als Unrecht empfunden.

Gegenstand der zahlreichen Gespräche mit dem Angeklagten sei stets gewesen, dass dieser den Beschluss des Amtsgerichts Würzburg nach dem Gewaltschutzgesetz als ungerecht empfinde. Dies zum einen deshalb, da er selbst vor dessen Erlass nicht angehört worden sei, zum anderen, da der Beschluss auf unrichtigen Angaben seiner früheren Lebensgefährtin [REDACTED] beruhe und er nie die Möglichkeit gehabt habe, etwas richtig zu stellen.

Dies sei der Ausgangspunkt einer fortwährenden Auseinandersetzung des Angeklagten gewesen. Er habe Kontakte zu „Gleichge-

sinnten" gesucht, Vätern nichtehelicher Kinder, denen das Umgangsrecht mit diesen versagt wird, habe zahlreiche Leserbriefe zu diesem Thema geschrieben und an Zeitungen gesandt.

Nahezu sämtliche Gespräche, die er mit dem Angeklagten geführt hatte, hätten diese Thematik wiederholt.

Der Angeklagte habe jedes Mal geäußert, dass es ihm nicht daran läge, Menschen zu bedrängen, es ihm lediglich darum gehe, sein Recht durchzusetzen, insbesondere sein Recht auf Umgang mit _____ das ihm seit Jahren zu Unrecht versagt worden sei.

Das Verhalten des Angeklagten sei während des Klinikaufenthalts überwiegend von Ohnmacht und Hoffnungslosigkeit gezeichnet gewesen. Der Angeklagte habe während des Aufenthalts in der Klinik zu keinem Zeitpunkt irgendwelche Drohungen geäußert.

Stets habe er aber gesagt, er wolle, dass die Verantwortlichen der Justiz zur Rechenschaft gezogen werden. Er habe rechtliche Reaktionen angekündigt, etwa mit den Worten „Die sollen dafür gerade stehen“. Soweit er wisse, habe der Angeklagte Strafanzeigen erstattet und Klagen eingereicht, gegen gerichtliche Entscheidungen Rechtsmittel eingelegt, wollte auch einen politischen Untersuchungsausschuss beantragen.

Bei Misserfolgen, wie etwa der Verwerfung einer von ihm gegen den Unterbringungsbefehl eingelegten Beschwerde, sei der Angeklagte verzweifelt gewesen, habe keinen Ausweg aus seinem Konflikt gesehen, aber auch in solchen Situationen keine Drohungen ausgesprochen.

E.2.**Urkunden**

Folgende Urkunden wurden durch Verlesung in die Hauptverhandlung eingeführt:

- E.2.1. Schreiben des Angeklagten vom 18.05.2009 an das Landgericht Würzburg, Bl. 1-6 Sonderband 2 „Zivilverfahren 64 O 1091/09), einschließlich des Artikels „STICHWORT Amoklauf“ aus der Süddeutschen Zeitung
- E.2.2. Schreiben des Polizeipräsidiums Stuttgart vom 19.08.2009, Bl. 33 d.A.
- E.2.3. Schreiben des Angeklagten vom 20.05.2009 an das Bayerische Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz, Bl. 2, 3 d.A.
- E.2.4. Schreiben des Prof. Dr. med. Weiß, Robert-Bosch-Krankenhaus Stuttgart vom 12.02.2009, Bl. 19 - 21 d.A.
- E.2.5. Faxschreiben der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg an die Staatsanwaltschaft Würzburg vom 12.06.2009, Bl. 1 d.A.
- E.2.6. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz an den Angeklagten vom 03.06.2009, Anlage zum Protokoll vom 08.06.2010, Bl. 749 d.A.
- E.2.7. Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 01.06.2010
- E.2.8. Urteil des Landgerichts Würzburg vom 23.10.2007, 3 Ns 161 Ds 814 Js 825/05, Tenor und Gründe, Bl. 599-611 des beigezogenen Verfahrens 3 Ns 161 Ds 814 Js 825/05
- E.2.9. E-Mail des Angeklagten vom 31.01.2008, Bl. 6 des unterbundenen Verfahrens 1 KLs 814 Js 5277/08
- E.2.10. Leserbrief des Angeklagten, abgedruckt in der Zeitschrift Psychologie Heute, Ausgabe 9/2007, Anlage zum Protokoll vom 08.06.2010, Bl. 750 d.A.

- E.2.11. Zeitungsartikel „Intime Fotos der ‚EX‘ überlassen“ aus dem VOLKSBLATT, Bl. 10 d.A.
- E.2.12. E-Mail des Angeklagten an die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart vom 17.06.2009, Bl. 4, 4R des beigezogenen Verfahrens 701 Js 11076/09
- E.2.13. Schreiben des Angeklagten an die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart vom 16.06.2009, Bl. 5-8 der beigezogenen Akte 701 Js 11076/09, zugleich Anlage zum Protokoll vom 08.07.2010, Bl. 799-802 d.A.
- E.2.14. Schreiben des Angeklagten an das Landgericht Würzburg vom 20.12.2005, Anlage zum Protokoll vom 08.07.2010, Bl. 803-806 d.A.
- E.2.16. Anschreiben des Gerichts an die Süddeutsche Zeitung vom 15.07.2010, Ziffer 2 der Verfügung vom 15.07.2010, Bl. 807, 808 d.A.
- E.2.16. Faxschreiben des Angeklagten an die Süddeutsche Zeitung vom 15.06.2009, Anlage 1 zu dem Protokoll vom 03.08.2010, Bl. 829, 830 d.A.
- E.2.17. Leserbrief „Das Opfer und der Täter“ des Angeklagten aus der Süddeutschen Zeitung vom 27.05.2009, Anlage 2 zu dem Protokoll vom 03.08.2010, Bl. 833 d.A.
- E.2.18. Leserbrief des Angeklagten in Form einer E-Mail an die Zeitung „Sonntag Aktuell“ vom 07.06.2009, Anlage 2 zu dem Protokoll vom 03.08.2010, Bl. 834 d.A.
- E.2.19. Aktenvermerk vom 09.08.2010, Bl. 338 a d.A.
- E.2.20. Faxschreiben der Süddeutschen Zeitung vom 11.08.2010, Bl. 848 d.A.
- E.2.21. Schreiben der Süddeutschen Zeitung vom 11.08.2010, Bl. 849 d.A.

E.3.**Beweiswürdigung**

(1)

Die Feststellungen zu C.2.(1) beruhen auf den Angaben des Angeklagten, dem verlesenen Auszug aus dem Bundeszentralregister (E.2.7.) und dem verlesenen Urteil des Landgerichts Würzburg vom 23.10.2007, 3 Ns 161 Ds 814 Js 825/05 (E.2.8.)

(2)

Die beiden Schreiben des Angeklagten wurden innerhalb der Behörden, an die sie gerichtet waren, von den für ihre Bearbeitung zuständigen Personen jeweils nicht als Bedrohung oder gar Androhung eines Amoklaufs aufgefasst.

Das Schreiben des Angeklagten vom 18.05.2009 (E.2.1.) war ausdrücklich an die zu dieser Zeit in der Mergentheimer Straße 20-22 in Würzburg befindliche Zivilabteilung des Landgerichts Würzburg gerichtet (s.o. A., S. 9), nicht hingegen an die Hauptanschrift des Landgerichts in der Ottostraße 5 in Würzburg, wo sich die Leitung des Landgerichts befindet.

Die Kammer ist von der wahrheitsgemäßen Aussage des Zeugen Bellay (s.o. E.1.1.), der in dem Schreiben vom 18.05.2009 keine Bedrohung sah, und dessen Glaubwürdigkeit überzeugt, insbesondere davon, dass er unverzüglich die Behördenleitung, Herrn Vizepräsidenten Schmitt, informiert hätte, wenn er in dem Schreiben des Angeklagten vom 18.05.2009 eine Bedrohung oder irgendeine Form der Gefahr gesehen hätte. Die Kammer schätzt den Zeugen Bellay als einen zuverlässigen und verantwortungsvollen Richter ein.

Aus dem verlesenen Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 03.06.2009 an den Angeklagten (E.2.6.), von Herrn Ministerialrat Kornprobst gezeichnet, ist zu sehen, dass das Schreiben des Angeklagten vom 20.05.2009 dort als Dienstaufsichtsbeschwerde aufgefasst und zur weiteren Bearbeitung an den Generalstaatsanwalt in Bamberg weitergeleitet wurde. Der Eingangsstempel des Ministeriums auf dem Schreiben des Angeklagten vom 20.05.2009 datiert auf den 27.05.2009 (E.2.3.). Die förmliche Eingangsbestätigung und Mitteilung der Weiterleitung des Schreibens an den Angeklagten eine Woche nach Eingang des Schreibens im Ministerium lassen keinen ernstlichen Zweifel daran aufkommen, dass das Schreiben des Angeklagten vom 20.05.2009 auch im Ministerium nicht als eine Bedrohung oder die Ankündigung eines Amoklaufs aufgefasst wurde.

(3)

Der Zeuge Schmitt erhielt am 12.06.2009 in seiner Funktion als Vizepräsident des Landgerichts Würzburg von beiden Schreiben des Angeklagten dienstlich Kenntnis. Das von dem Angeklagten an das Ministerium gerichtete Schreiben vom 20.5.2009 (E.2.14.) wurde - mit dem an die Zivilabteilung des Landgerichts Würzburg gerichteten Schreiben vom 18.05.2009 als Anlage - vom Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz an den Generalstaatsanwalt in Bamberg weitergeleitet (E.2.6.), welcher es mit Faxschreiben vom 12.06.2009 (E.2.3.) an die Staatsanwaltschaft Würzburg übermittelte, deren Staatsanwalt als Gruppenleiter Trapp schließlich den Vizepräsidenten unterrichtete.

Der Vizepräsident Schmitt wertete nun beide Schreiben, insbesondere die von ihm zitierten Textpassagen (E.1.2.) als Bedrohung, die Androhung eines mit der Tötung von Menschen verbundenen Amoklaufs. Während ihm dieselben Schreiben des Angeklagten vorlagen wie dem Zeugen Bellay und dem Ministerialrat Kornprobst, verfügte

Herr Vizepräsident Schmitt jedoch (sc. anders als die beiden Genannten) über dienstliche Kenntnisse über die Person des Angeklagten, insbesondere frühere Strafverfahren und Äußerungen, die den Angeklagten ihm als gefährlich erschienen ließen.

Letzteres ist nach Überzeugung der Kammer der entscheidende Grund dafür, dass der Zeuge Schmitt die Schreiben des Angeklagten, insbesondere die von ihm zitierten Textpassagen, als die Androhung eines Amoklaufs mit der Begehung von Kapitaldelikten auffasste und aus diesem Grund die Sicherheitsvorkehrungen für die Justizgebäude in Würzburg zum Schutz der Bediensteten und der Besucher der Justiz verschärfte.

(4)

Aus dem ärztlichen Entlassungsbrief von Herrn Prof. Dr. med. Heinz Weiß des Robert-Bosch-Krankenhauses in Stuttgart vom 12.02.2009 (E.2.4.), der dem Schreiben des Angeklagten vom 18.05.2009 an das Landgericht Würzburg als „Anlage 4“ beigelegt war (s.o. S. 13), lässt weder die Androhung eines Amoklaufes durch den Angeklagten noch ein entsprechender Vorsatz des Angeklagten begründen.

Denn wie aus der Bezugnahme ersichtlich, soll das ärztliche Schreiben in der zivilrechtlichen Klage als Beweismittel für die erfolgte Körperverletzung dienen, nach Auffassung des Angeklagten nachweisen, dass er auf Grund des justiziellen Handelns krank geworden ist.

In dem ärztlichen Schreiben wird zwar zu Beginn als Diagnose „*Verdacht auf biografisch-fundierte Selbstwert- und Beziehungsproblematik mit narzisstischen und schizoiden Anteilen (ICD-10 F. 60.8.)*“ genannt, in dem weiteren Text jedoch über den positiven Verlauf der teilstationären psychotherapeutischen Behandlung berichtet. In dem etwa 3 Seiten langen Schreiben wird der Angeklagte nicht als aggressiv oder gewalttätig beschrieben, sein psychischer Zustand wird nicht als für die Allgemeinheit gefährlich dargestellt.

Der Umstand, dass gegen Ende des Arztbriefes die Möglichkeit einer „erneuten Verschlechterung“ des psychischen Zustandes des Angeklagten erwähnt wird, mag im Zusammenhang mit der Diagnose des Verdachts auf eine psychische Erkrankung mit schizoiden Anteilen zwar im Rahmen einer reinen Gefährlichkeitsbetrachtung und -prognose zu erhöhten Sicherheitsvorkehrungen berechtigten Anlass gegeben haben, begründet jedoch die Annahmen einer konkreten Bedrohung mit einem Tötungsdelikt nicht.

(5)

Wie sich aus den übereinstimmenden Aussagen der beiden Justizwachtmeister [REDACTED] (s.o. E.1.4) und [REDACTED] (s.o. E.1.5.) ergab, wurden die von der Behördenleitung angeordneten Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt, der Grund für deren Anordnung, die verfahrensgegenständlichen Schreiben des Angeklagten, jedoch den kontrollierten Personen oder sonstigen Dritten nicht mitgeteilt.

(6)

Die Kammer sieht es nicht als erwiesen an, dass der Angeklagte das Schreiben an das Bayerische Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 20.05.2009 tatsächlich an die Süddeutsche Zeitung gesandt hat.

Zunächst erweckt zwar die Textzeile „vorab MF an SZ“ (s.o. S. 7) objektiv den Anschein, dass der Angeklagte das Schreiben als Mehrfertigung an die Süddeutsche Zeitung geschickt hat. Auf Grund seiner Einlassung, er habe diesen Vermerk zu jener Zeit „gewohnheitsmäßig“, quasi als Floskel, auf seine Schreiben gesetzt, ist jener Anschein jedoch erschüttert.

Auf eine entsprechende Anfrage des Gerichts bei der Süddeutschen Zeitung vom 15.07.2010 (E.2.15.), ob eines (oder beide) der verfahrensgegenständlichen Schreiben des Angeklagten dort eingegangen sei, teilte die Süddeutsche Zeitung zunächst fernmündlich (Aktenvermerk, E.2.19) mit, dass Schreiben an die Zeitung, die an keine bestimmte Redaktion gerichtet seien, dort nicht zugeordnet und über deren Verbleib nur besonders schwer oder kaum nachgeforscht werden könne. Mit Schreiben vom 11.08.2010 teilte die Süddeutsche Zeitung auf die Anfrage des Gerichts hin mit, dass „die begehrten Auskünfte leider nicht erstellt werden könnten“ (E.2.20, E.2.21.).

Der Passus „hiermit erhalten Sie Klage gegen die Staatsanwaltschaft Würzburg, die bereits den Medien zugeht“ in dem verfahrensgegenständlichen Schreiben des Angeklagten vom 20.05.2009 (E.2.3., s.o. S.7) lässt nicht mit der erforderlichen Sicherheit erkennen, ob der Angeklagte jene Klage tatsächlich einem Presseorgan übermittelt hat.



Dies gilt in gleicher Weise für die in dem Faxschreiben des Angeklagten vom 15.06.2009 an die Süddeutsche Zeitung (E.2.16.) enthaltene Äußerung „In den vergangenen Wochen habe ich Ihnen mehrfach Akten zukommen lassen bezüglich der Kindesentfremdung/Rechtsbeugung durch die Justiz Würzburg“. Besonders fällt hierbei auf, dass der Angeklagte in dem Schreiben vom 15.06.2009 auf die von ihm nur kurze Zeit vorher erstellten und versandten verfahrensgegenständlichen Schreiben vom 18.05.2009 und vom 20.05.2009 nicht konkret Bezug genommen hat. Der weitere Satz „Seit Jahren wurden Sie sporadisch informiert, u.a. September 2008 ausführlich“ lässt zudem erkennen, dass der Angeklagte die Süddeutsche Zeitung nicht lückenlos informiert hat.

Auch der Hinweis des Angeklagten in seinem Schreiben an die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart vom 16.06.2009 (E.2.13.), es werde „- wie bisher auch - Mehrfertigung der Presse, v.a. der Süddeutschen Zeitung und der Stuttgarter Zeitung zugesandt“, belegt lediglich, dass sich der Angeklagte mit seinem persönlichen Anliegen

an die Presse gewandt hat, lässt jedoch keinen sicheren Rückschluss darauf zu, ob auch die verfahrensgegenständlichen Schreiben von dem Angeklagten der Süddeutschen Zeitung zugeleitet wurden.

Soweit der Angeklagte am Folgetag, dem 17.06.2009, in einer E-Mail an die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart (E.2.12.) schrieb, er habe gegen die Staatsanwaltschaft Würzburg Klage wegen fortgesetzter Verfolgung Unschuldiger erhoben und nach dem Wort in Klammern eingefügt hat „liegt der SZ und Herrn Mulzer vor“, beweist dies nach Auffassung der Kammer lediglich die Behauptung des Angeklagten, nicht aber die tatsächliche Versendung der verfahrensgegenständlichen Schreiben an die Süddeutsche Zeitung.

Die Kammer ist in Anbetracht aller diesbezüglich erhobenen Beweise lediglich davon überzeugt, dass sich der Angeklagte mit seinem Anliegen mehrfach schriftlich an die Presse gewandt hat, so auch an die Süddeutsche Zeitung. Seine Einlassung in der Hauptverhandlung, er habe - letztlich auch aus Kostengründen - nicht alle Schreiben tatsächlich an die Presse geschickt und könne auf Grund der Vielzahl seiner Schreiben heute nicht mehr genau sagen, ob er auch das verfahrensgegenständliche Schreiben vom 20.05.2009 an die Süddeutsche Zeitung geschickt habe, ist letztlich nicht widerlegt, so dass das Gericht nicht davon überzeugt ist, dass der Angeklagte das Schreiben vom 20.05.2009 an die Süddeutsche Zeitung geschickt hat.

 Zu sehen ist auch, dass der Angeklagte in den genannten Schreiben zwar wiederholt behauptet hat,  die Süddeutsche Zeitung durch Übersenden von Dokumenten über sein Anliegen informiert zu haben (sc. laut seinem Faxschreiben vom 15.06.2009 an die Süddeutsche Zeitung bereits seit September 2008 und sogar durch „das mehrfache Zusenden von Akten“, E.2.16), die Anfrage des Gerichts bei dieser Zeitung jedoch ergeben hat, dass der Namen des Angeklagten dort niemandem bekannt war. Der Angeklagte scheint - von der Veröffentli-

chung eines Leserbriefes (E.2.17.) abgesehen - bei der Süddeutschen Zeitung weder Gehör noch gar Beachtung gefunden zu haben.

(7)

Die Kammer ist nicht davon überzeugt, dass der Angeklagte mit den Schreiben vom 18.05.2009 und 20.05.2009 einen Amoklauf und die damit verbundene vorsätzliche Tötung von Menschen androhen wollte.

Beide Schreiben verfolgen offensichtlich unterschiedliche primäre Ziele: Das Schreiben vom 18.05.2009 (E.2.1, s.o. A., S. 9-13) die Erhebung einer Zivilklage gegen die Staatsanwaltschaft Würzburg vor dem Landgericht Würzburg, das Schreiben vom 20.05.2009 (E.2.3, A., S. 7,8) die Einreichung einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Staatsanwaltschaft Würzburg bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Auf letzteres hat der Angeklagte in seinem Schreiben vom 18.05.2009 mit den Worten „Das Ministerium der Justiz erhält Mehrfertigung i.S. einer Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde.“ ausdrücklich hingewiesen (s.o. S. 10). Da eine mögliche Ankündigung eines Amoklaufs damit lediglich beiläufig erfolgt wäre, sind an deren Feststellung stärkere Anforderungen zu stellen als dies bei offensichtlichem primärem Ziel der Fall wäre.

Die E-Mail des Angeklagten vom 31.01.2008 an seine frühere Lebensgefährtin und die Mutter seines Kindes [REDACTED] mit dem Inhalt „Der Ernst der Lage scheint dir nicht bewusst zu sein. Was dich noch schützt, ist [REDACTED]“ (E.2.9.) belegt, dass der Angeklagte in einer Konfliktsituation nicht davor zurückschreckt, mit deutlichen Worten unmissverständlich zu drohen.

Seine Einlassung, er habe mit keinem der beiden verfahrensgegenständlichen Schreiben einen Amoklauf androhen wollen, habe an einen solchen oder die Begehung von Gewalttaten nicht einmal ge-

dacht, konnte im Ergebnis nicht zur Überzeugung des Gerichts widerlegt werden.

Die Erklärung des Angeklagten, er habe in der an das Landgericht Würzburg gerichteten Klageschrift vom 18.05.2010 mit jenem Passus

„Amoklauf, Mord und Totschlag als allgemeingültige Folge von Schädigungen werden daher vorsätzlich durch die Staatsanwaltschaft nicht nur in Kauf genommen sondern ERWARTET“.

lediglich Bezug genommen auf einen Satz in dem wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Würzburg vom 12.11.2008 in dem Verfahren 814 Js 5277/08, in dem betreffend einer möglichen Unterbringung (§ 63 StGB) ausgeführt worden sei, dass erhebliche Straftaten des Angeklagten - derzeit - fehlen würden, ist für das Gericht jedenfalls nachvollziehbar. Diese Bezugnahme wird objektiv dadurch gestützt, dass in dem Schreiben des Angeklagten vom 18.05.2009 diesem Satz ein Doppelpunkt folgt und als Anlage 3 unter Zitierung der Textpassage auf jene Klageschrift verwiesen wurde.

Der Zeuge Dr. [] berichtete zur Überzeugung des Gerichts glaubhaft, dass der Angeklagte während der Unterbringung in dem Bezirksrankenhaus Lohr am Main vom 05.08.2009 bis 05.03.2010 in Gesprächen wiederholt geäußert habe, dass er von dem Vorwurf, er habe einen Amoklauf angedroht, entsetzt sei, da er Gewalt ablehne und es ihm darum gehe, sein Recht durchzusetzen und die Verantwortlichen der Justiz zur Rechenschaft zu ziehen. Der Zeuge Dr. [] der in der Klinik den engsten therapeutischen Kontakt zu dem Angeklagten hatte und mit ihm etwa 50 Gespräche geführt hatte, hielt diese Äußerungen des Angeklagten für glaubhaft, beschrieb, wie er diese Betroffenheit des Angeklagten selbst wahrgenommen habe. Er schilderte, dass es dem Angeklagten, der nie Drohungen geäußert habe, stets darum gegangen sei, seine Rechte mit legalen Mitteln durchzusetzen, etwa mit der Erhebung von Klagen, der Ein-

reichung von Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen und Dienstaufsichtsbeschwerden oder dem Antrag auf Einberufung eines politischen Untersuchungsausschusses.

Die Kammer sieht bezüglich der Aussage des Zeugen Dr. [REDACTED] die grundsätzliche Möglichkeit, dass der Angeklagte sich diesem gegenüber verstellt haben könnte, hält dies jedoch auch aufgrund der Länge der Unterbringung von sieben Monaten, der Vielzahl der geführten Gespräche und der beruflichen Erfahrung des Zeugen nicht als wahrscheinlich an.

Aus den verlesenen Leserbriefen und Schreiben des Angeklagten, die teilweise vor den verfahrensgegenständlichen verfasst wurden, ist für das Gericht ersichtlich geworden, dass einige der in den verfahrensgegenständlichen Schreiben verwendeten Begriffe und Formulierungen sowie auch der Hinweis auf Amokläufe und Tötungsdelikte zu dem sprachlichen Repertoire des Angeklagten immer dann gehören, wenn er über seine Situation als Vater eines nichtehelichen Kindes und die aus seiner Sicht ungerechte und diskriminierende Gesetzeslage spricht. In diesen Fällen scheint es dem Angeklagten kaum oder vielleicht auch überhaupt nicht möglich zu sein, sich sachlich in einem angemessenen sprachlichen Duktus zu äußern. Hierzu im Einzelnen:

In dem in einem Zivilverfahren an das Landgericht Würzburg gerichteten Schreiben vom 20.12.2005 (E.2.14.) wies der Angeklagte im Rahmen seiner Kritik an dem Gewaltschutzgesetz u.a. darauf hin, dass *„demokratische Grundsätze und das Vertrauen in den Rechtsstaat insbesondere im Familienrecht/familiäre Konflikte“* nicht mehr gegeben seien, was *„u.a. allein in Baden-Württemberg zu 300 Morden im Jahr“* führe. Als Folgen des Gewaltschutzgesetzes führte der Angeklagte in demselben Schreiben ferner *„gestiegene Fallzahlen an Morden aufgrund der Hilflosigkeit, in die Männer und Väter von überlasteten Gerichten und flapsigen selbstherrlichen Richtern getrieben werden“* an.

bestehen, sondern geradezu derartige Folgen - unter dem Etikett «Prävention» - gezielt provoziert zu sein".

Das Schreiben des Angeklagten vom 15.06.2009 an die Süddeutsche Zeitung (E.2.16.), das er verfasst hatte, nachdem er davon erfahren hatte, dass er mit Haftbefehl gesucht wird, schließt mit dem Satz „Als Polizeibeamter weise ich darauf hin, dass andere «Täter» sich nicht mehr an die Presse wenden würden, wäre der ursächliche Sachverhalt von Gewalt auch nur im Ansatz begründet. Dies ist keine Prävention sondern Lebenszerstörung und Provokation zur Eskalation bis hin zur Selbsttötung".

In diesem Zusammenhang ist auch die Aussage des Zeugen _____ (s.o. E.1.3.) zu berücksichtigen. Er hatte am 19.06.2009 von dem Angeklagten eine SMS erhalten hatte, in der dieser u.a. schrieb „Warte noch bis heute Mittag, dann wird es wohl eskalieren. StZ und SZ sind informiert" (E.2.2.). Er erklärte, dass der Angeklagte ihm gegenüber vorher bereits einmal geäußert habe, er werde es eskalieren lassen, hiermit jedoch gemeint habe, dass er sich an die Presse wenden werde.

All dies zeigt nach Überzeugung der Kammer, dass aus den von dem Angeklagten in den verfahrensgegenständlichen Schreiben vom 18.05.2009 und 20.05.2009 verwendeten Begriffen wie „Mord“, „Totschlag“, „Amoklauf“, „Fremdgefährdung“ und „Eskalation“ nicht auf eine Androhung von Tötungsdelikten geschlossen werden kann. Dies wäre gegebenenfalls dann anders zu beurteilen gewesen, wenn Schreiben des Angeklagten zu derselben Thematik vorgelegen hätten, die in einem objektiven und sachlichen Stil verfasst wären. Dann hätten die verfahrensgegenständlichen Schreiben einen Ausnahmecharakter, der gegebenenfalls Rückschlüsse auf eine Bedrohung rechtfertigen würde.

In einem in der Zeitschrift „Psychologie Heute“ in der Ausgabe 9/2007 abgedruckten Leserbrief (E.2.10.) wies der Angeklagte auf die Gefahr des Amoklaufs durch Familienväter, die kein Umgangsrecht mit dem eigenen Kind haben, hin, ferner, dass deren Rache durch Behörden und Gerichte „auf ignoranteste Weise verstärkt“ und „provoziert“ werde.

In einem am 07.06.2009 per E-Mail versandten Leserbrief an die Zeitung „Sonntag Aktuell“ (E.2.18.), kritisiert der Angeklagte das Gewaltschutzgesetz und die aus seiner Sicht „komplett überforderte und unfähige Justiz“ und führt sodann u.a. aus, hierdurch sei „ein Klima geschaffen, das das Trauma der Trennung mit Kindern in eine ~~Sphäre katapultiert~~ hat, das Männer mitunter dazu bringt, ihre ganze Familie auszulöschen, das in erheblicher Zahl für Suizide und Lebenszerstörungen verantwortlich ist, das Hunderttausende Kinder und Bindungsschädigung als Normalität betrachtet“. Im unmittelbaren Anschluss an diesen Satz schrieb der Angeklagte in demselben Leserbrief: „Ich selbst bin als seit sechs Jahren entfremdeter Vater und als Sohn eines schon vor dreißig Jahren «entsorgten» Vaters auch deshalb nicht Amok gelaufen, weil ich den Rechtsstaat dazu zwingen werde, endlich seine Verantwortung zu übernehmen“.

In einem in der Süddeutschen Zeitung vom 27.05.2009 veröffentlichten Leserbrief (E.2.17.) schrieb der Angeklagte unter der Überschrift „Das Opfer und der Täter“ u.a.: „Sobald sich Frau als Opfer präsentiert, bleibt den Männern und Vätern nur Suizid, Suif oder Hinnahme der Entfremdung von den Kindern“ und „Sobald sich der Staat um Konflikte kümmert, bleibt es archaisch: der Mann ist ein Täter, die Frau ein Opfer.“

Die bei der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart vom Angeklagten gegen die Staatsanwaltschaft Würzburg erhobene Strafanzeige vom 16.06.2009 (E.2.13.) endet mit dem Satz „Ein Problembewusstsein bezüglich Suizidalität, Eskalation in Form reaktiver Eigen- und Fremdgefährdung scheint aufgrund der Vorgänge weiter nicht nur zu

(8)

Gegen die Annahme, der Angeklagte habe mit den verfahrensgegenständlichen Schreiben Amoklauf, Mord und Totschlag androhen wollen, spricht auch der Umstand, dass er - wie aus den bereits genannten und zitierten Schreiben und Leserbriefen ersichtlich - über seinen Einzelfall hinaus stets versucht hat, die rechtliche Stellung der Väter nicht ehelicher Kinder allgemein mit rechtmäßigen Mitteln politisch zu ändern, und seinen Fall betreffend rechtlich zulässige Maßnahmen ergriffen hat. So hat er sich mit zahlreichen Leserbriefen an die Öffentlichkeit gewandt und damit allgemein auf die aus seiner Sicht bestehende Problematik hingewiesen. Wiederholt forderte der Angeklagte auch die Einberufung eines Untersuchungsausschusses. Seinen eigenen Fall betreffend legte er Dienstaufsichtsbeschwerde ein und erstattete Strafanzeigen gegen die aus seiner Sicht falsch handelnden Organe der Justiz; allesamt rechtlich zulässige Maßnahmen.

Damit fuhr der Angeklagte auch nach dem Verfassen und Versenden der verfahrensgegenständlichen Schreiben vom 18.05.2009 und 20.05.2009 fort (E.2.12., vgl. o. S. 41, E.2.13. vgl. o. S. 40 f., E.2.16., vgl. o. S. 41, E.2.17. vgl. o. S. 45, E.2.18., vgl. o. S. 45).

Die verfahrensgegenständlichen Schreiben des Angeklagten nehmen insoweit zu den davor (E.2.14. vom 20.12.2005 und E.2.10. aus dem Juli 2007) und den danach (E.2.12. vom 17.06.2009, E.2.13. vom 16.09.2009, E.2.16. vom 15.07.2010, E.2.17. vom 27.05.2009 und E.2.18. vom 17.06.2009) von ihm verfassten Schreiben keine Sonderstellung dadurch ein, dass der Angeklagte über die auf Grund seiner persönlichen Betroffenheit besonders subjektive und kritische Meinungsäußerung hinaus mit der Begehung eines Tötungsdeliktes gedroht hätte und hätte drohen wollen.

(9)

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die verfahrensgegenständlichen Schreiben des Angeklagten vom 18.05.2009 und vom 20.05.2009 weder eine direkte (konkrete) Bedrohung beinhalten, noch - vom Angeklagten gewollt oder zumindest in Kauf genommen - als eine solche auszulegen sind.

F.

Rechtliche Würdigung

Der zur Überzeugung des Gerichts festgestellte Sachverhalt (C.2.(2)) begründet eine Strafbarkeit des Angeklagten nicht.

F.1.

§ 126 Abs. 1 StGB

Der Tatbestand der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten setzt in der hier allein in Betracht kommenden Alternative des § 126 Abs. 1 Nr. 2 StGB voraus, dass der Täter in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, einen Mord (§ 211 StGB) oder Totschlag (§ 212 StGB) androht, die in seinem Einfluss stehende Begehung dieser Straftaten ausdrücklich oder konkludent ankündigt oder in Aussicht stellt.

Beide Schreiben des Angeklagten enthalten keine ausdrückliche Androhung der Begehung eines Tötungsdelikts.

Eine konkludente Androhung ist in ihnen gleichfalls nicht enthalten. Weder das an das Landgericht Würzburg adressierte Schreiben vom 18.05.2009 noch das Schreiben an das Bayerische Staatsministe-

rium der Justiz und für Verbraucherschutz vom 20.05.2009 lassen allein nach ihrem Inhalt mit Bestimmtheit und Gewissheit darauf schließen, dass der Angeklagte ein Tötungsdelikt begehen werde.

Selbst jedoch bei Annahme des (objektiven) konkludenten Androhens eines Tötungsdeliktes durch den Angeklagten wäre der objektive Tatbestand nicht erfüllt, da diese Androhung nicht in einer Weise erfolgt wäre, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

Der öffentliche Frieden ist gestört, wenn das Vertrauen der Bevölkerung in die öffentliche Rechtssicherheit erschüttert wird oder wenn potentielle Täter durch Schaffung eines „psychischen Klimas“, in dem Taten wie die angedrohten begangen werden könnten, aufgehetzt werden (vgl. BGH, NStZ 1987, 346 m.w.N., zuletzt BGH, 1 StR 148/10, Beschluss v. 19.05.2010). Für den Tatbestand des § 126 StGB ist es bereits ausreichend, wenn die Androhung einer der genannten Straftaten für eine Störung des öffentlichen Friedens geeignet ist. Von dem Tatbestand sind daher nur solche Androhungen erfasst, „von denen nach den Umständen anzunehmen ist, dass sie in die Öffentlichkeit dringen und für diesen Fall berechtigte Gründe für die Befürchtung vorliegen, es werde zu einer Störung des öffentlichen Friedens kommen“ (BGH, a.a.O.).

Die Androhung der Straftat muss daher in der Öffentlichkeit ankommen und dort eine gewisse Wirkung erzielen, der breiten Öffentlichkeit bekannt werden, etwa durch Zusendung an die Medien oder einen „nicht näher eingegrenzten Personenkreis“, von dessen Discretion nicht auszugehen ist (BGH, a.a.O.).

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Die von dem Vizepräsidenten des Landgerichts Würzburg angeordneten und von den Wachtmeistern des Landgerichts umgesetzten verschärferten Sicherheitsmaßnahmen durch intensive Kontrollen der die Justizgebäude betretenden Personen sind zwar zur Kenntnis aller gelangt, die kontrolliert wurden, der Grund hierfür wurde ihnen jedoch nicht mitgeteilt. Bei Annahme einer Androhung eines Amoklaufs durch den Angeklagten wäre diese damit nicht zur Kennt-

nis der die Würzburger Justizgebäude betretenden Öffentlichkeit geworden.

Auch der Umstand, dass der Vizepräsident des Landgerichts diejenigen Richterkolleginnen und -kollegen über die Schreiben des Angeklagten in Kenntnis gesetzt hat, die bereits dienstlich mit ihm befasst waren, würde nicht die Geeignetheit, den öffentlichen Frieden zu stören, begründen, da die Richter - selbst wenn man davon ausginge, dass sämtliche Richter informiert worden wären - keinen nicht näher eingegrenzten Kreis von Personen darstellen und damit noch nicht als breite Öffentlichkeit angesehen werden könnten.

Selbiges gilt für den Umstand, dass der Vizepräsident des Landgerichts die Würzburger Polizei von dem Schreiben des Angeklagten in Kenntnis gesetzt hat. Denn auch dort gelangte das Schreiben des Angeklagten nur zur innerdienstlichen Kenntnis. Dass die Polizei hierauf Maßnahmen mit einer Öffentlichkeitswirkung vorgenommen hätten, wurde nicht bekannt.

Selbst bei der Annahme, der Angeklagte habe sein Schreiben vom 20.05.2009 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz an die Süddeutsche Zeitung gesandt, wäre dies nicht geeignet gewesen, den öffentlichen Frieden zu stören. Zwar hätte auf diese Weise eine breite Öffentlichkeit erreicht werden können, jedoch konnte das Schreiben von denjenigen, die die Person des Angeklagten nicht kannten, nicht als Androhung eines Amoklaufes verstanden werden.

Eine Strafbarkeit des Angeklagten wegen Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten würde jedoch selbst bei Annahme der Verwirklichung des gesamten objektiven Tatbestandes auch deshalb nicht vorliegen, da ihm ein Vorsatz nicht nachzuweisen wäre. Dieser setzt in seiner schwächsten Form, dem bedingten Vorsatz, voraus, dass der Täter die Folgen seines Handelns ernstlich erkennt und diese billigend in Kauf nimmt. Bei der festgestellten Motivation des Angeklagten, die beiden Schreiben zu

Grunde lag, ist seine Einlassung, er habe bei der Erstellung beider Schreiben an die Begehung eines Amoklaufes oder daran, dass seine Schreiben als Androhung eines solchen aufgefasst werden, überhaupt nicht gedacht, jedenfalls nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit zu widerlegen.

Nach Überzeugung der Kammer könnte gegen den Angeklagten diesbezüglich allenfalls ein Fahrlässigkeitsvorwurf dergestalt erhoben werden, dass er hätte erkennen können und müssen, dass seine Schreiben als Androhung eines Amoklaufes aufgefasst werden könnten.

Eine fahrlässige Tatbegehung ist nicht strafbar (§ 15 StGB).

F.2.

§ 241 Abs. 1 StGB

Der Tatbestand der Bedrohung (§ 241 Abs. 1 StGB) erfordert, dass der Täter einen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht.

Bedrohen setzt voraus, dass der Täter die von seinem Willen abhängige Begehung eines Verbrechens in Aussicht stellt, das bei dem Bedrohten den Eindruck der Ernstlichkeit erwecken soll und hierzu nach seinem objektiven Erklärungsgehalt auch geeignet ist, wobei es nicht erforderlich ist, dass der Täter das in Aussicht gestellte Verbrechen tatsächlich begehen will, es vielmehr ausreicht, dass der Bedrohte die Drohung ernst nehmen soll (Fischer, Strafgesetzbuch, 57. Auflage 2010, § 241 Rn. 3)

Wie oben (F.1.) ausgeführt, stellen beide Schreiben des Angeklagten weder ausdrücklich noch konkludent die Begehung eines Tötungsdelikts in Aussicht. Obige Ausführungen zu der „Androhung“ im

Sinne des § 126 StGB gelten für die „Bedrohung“ im Rahmen des § 241 StGB in gleicher Weise.

Auch die Androhung eines anderen Verbrechens als Mord oder Totschlag ist aus beiden Schreiben nicht ersichtlich.

Es kann daher dahingestellt bleiben, ob der Tatbestand des § 241 StGB auch deshalb nicht verwirklicht ist - wie das Oberlandesgericht Bamberg in seinem Beschluss vom 10.12.2009 (Bl. 348, 351 d.A.) unter Bezugnahme auf die Kommentierung bei Fischer, Strafgesetzbuch, 57. Auflage, 2010, § 241 Rn. 3 ausgeführt hat -, da vorliegend eine Behörde, nicht aber ein bestimmter Mensch bedroht worden ist (ebenso etwa Leipziger Kommentar, Strafgesetzbuch, 11. Auflage, Bearbeiter: Träger-Schluckebier, § 241 Rn. 4).

Denn selbst wenn man für den Bedrohungsadressaten auf die in der Behörde für die Bearbeitung des Schreibens zuständige Person abstellt, und eine Bedrohung mit der Begehung eines Tötungsdeliktes objektiv als gegeben ansehen würde, könnte ein sich hierauf beziehender Vorsatz des Angeklagten vorliegend nicht angenommen werden: Der Tatbestand der Bedrohung, der anders als § 126 StGB nicht den öffentlichen Frieden, sondern den Rechtsfrieden des Einzelnen schützt, erfordert, dass der Täter einen bestimmten Menschen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht. Nach den getroffenen Feststellungen gelangte das an das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz adressierte Schreiben des Angeklagten vom 20.05.2009 auf dem Weg über den Generalstaatsanwalt in Bamberg und die Staatsanwaltschaft Würzburg zu Händen des Vizepräsidenten des Landgerichts Würzburg als damaligem verantwortlichen Leiter der Behörde und Inhaber des Hausrechts der Würzburg Justizgebäude als möglichen Bedrohungsadressaten, der hierin eine ernstliche Bedrohung mit einem Tötungsdelikt sah.

Da sich der tatbestandliche Vorsatz stets auf ein bestimmtes Tatobjekt beziehen und konkretisieren muss (vgl. etwa Fischer, Strafgesetzbuch, 57. Auflage 2010, § 16 Rn. 5, 6, Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 28. Auflage 2010, Bearbeiter: Sternberg-Lieben,

§ 15 Rn. 57), bei § 241 StGB also auf eine konkrete Person als Bedrohungsadressaten, könnte in Folge der von dem Angeklagten nicht vorhersehbaren Weiterleitung seines an das Ministerium gerichteten Schreibens bis zu dem Vizepräsidenten des Landgerichts Würzburg nicht angenommen werden, dass eine Bedrohung der das Landgericht Würzburg verantwortlich leitenden Person von seinem Vorsatz umfasst gewesen wäre.

Auch insoweit könnte allenfalls ein Fahrlässigkeitsvorwurf gegeben sein, der jedoch auch bei der Bedrohung eine Strafbarkeit nicht begründet (§ 15 StGB).

F.3.

§§ 126 Abs. 2, 145 d Abs. 1 Nr. 1, 241 Abs. 2 StGB

Nach den getroffenen Feststellungen schließt es das Gericht auch aus, dass der Angeklagte, der einen Amoklauf nicht begehen wollte, mit den verfahrensgegenständlichen Schreiben dem Landgericht Würzburg oder dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gegenüber wider besseres Wissen vortäuschen wollte, ein Tötungsdelikt zu begehen (§§ 126 Abs. 2, 145 d Abs. 1 Nr. 1, 241 Abs. 2 StGB). Hierfür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

G.

Kosten

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 467 Abs. 1 StPO.

H.

Entschädigung

Der Ausspruch über die Entschädigung des Angeklagten folgt aus § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr.1 StrEG.

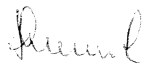
Das Verfassen beider Schreiben durch den Angeklagten war für die Untersuchungshaft und die Unterbringung zwar ursächlich, der Angeklagte hat hierdurch jedoch nicht in **ungewöhnlichem** Maße diejenige Sorgfalt verletzt, die ein verständiger Mensch in der gleichen Lage anwenden würde, um sich vor Schaden durch Strafverfolgungsmaßnahmen zu schützen (hierzu: Fischer, Strafgesetzbuch, 57. Auflage 2010, § 5 StrEG Rn 9).

Dr. Barthel
Richter am Landgericht

Dr. Breunig
Richter am Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift
Würzburg, den 28.09.2010


Hummel, JAng.
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle